



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.175 RRB 1867/0424
Titel	Genehm. d. Bau- und Niveaulinien f. d. Straße v. Weinplatz auf d. Bahnhofstraße.
Datum	02.03.1867
P.	486–488

[p. 486] Betreffend die Genehmigung der Bau- und // [p. 487] Niveaulinien für die Straße vom Weinplatz nach der Bahnhofstraße

hat sich ergeben:

A. Mit Zuschrift vom 19. dies übermittelt der Stadtrath Zürich die Pläne der Bau- und Niveaulinien für die genannte Straße im Doppel und bemerkt dazu, die eine Ausfertigung dieser Pläne sei s. Z. nach § 3 der Bauordnung öffentlich aufgelegt gewesen.

B. Die Direktion der öff. Arbeiten berichtet: Die in den eingereichten Plänen verzeichneten Bau- und Niveaulinien stehen in Uebereinstimmung mit den Entscheiden, welche der Regierungsrath unterm 29. Winterm. 1866 gefaßt hat. Die beiden Exemplare des Planes über die Baulinien stimmen in allen wesentlichen Punkten überein; das eine derselben enthält [sic!] zwar einige Details, die im andern nicht eingetragen sind [z. B. Treppen- und Brückenanlagen, eine Baulinie nach der Schlüsselgasse hin u. s. f.] aber alle diese Punkte fallen gegenwärtig nicht in Betracht.

Die Pläne für die Niveaulinien weichen in sofern von einander ab, als im einen Exemplar die Linie in der Richtung vom Weinplatz nach der Bahnhofstraße, im andern umgekehrt von der Bahnhofstraße nach dem Weinplatz eingezeich- // [p. 488] net ist; hievon abgesehen stehen sie in voller Uebereinstimmung.

Es fehlt noch die Bezeichnung der Grenzen des öffentlichen Grundes; allein da es sich hier um ein erst noch auszuführendes Project handelt, so kann für einstweilen von der Erfüllung dieser in § 1 des Baugesetzes enthaltenen Vorschrift Umgang genommen werden.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öff. Arbeiten,
beschließt:

1. Den vom Stadtrathe vorgelegten Plänen betreffend die Bau- und Niveaulinien für die Straße vom Weinplatz nach der Bahnhofstraße wird im Sinne des § 5 der Bauordnung vom 30. Brachm. 1863 Genehmigung ertheilt.
2. Das eine Exemplar der eingesandten Pläne ist bei den Akten aufzubewahren, das andere, mit der Genehmigung des Regierungsrathes versehen, dem Stadtrathe Zürich zurückzustellen.
3. Mittheilung an den Stadtrath Zürich und an die Direktion der öff. Arbeiten.

[Transkript: chn/28.02.2013]